

# Druckfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Suppleanten des Obergerichtshofs 130 Duplonen Besoldung zu geben.

Er wird sodert 140 Duplonen, weil diese Suppleanten keinen Urlaub haben, und also immer am Hauptort wohnen müssen.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten, weil er hofft, die Bestimmung der Besoldungen werde bald wieder mehrere Modifikationen leiden.

Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem öffentlichen Ankläger 150 Duplonen Besoldung zu geben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Als Besoldung für die Commissarien des Schatzamtes werden 180 Duplonen vorgeschlagen.

Graf fodert, daß diese Besoldung auf 140 Duplonen gesetzt werde, weil diese Beamten nicht sonderlich große Arbeit haben, und durch Weggebung der schlechten Münzen dafür sorgen, daß sie in den Kassen-Rechnungen nicht zu kurz kommen.

Kilchmann stimmt Graf bei, weil, wenn es von Verantwortlichkeit die Rede ist, die Repräsentanten noch größere Verantwortlichkeit haben, als die Schatzamts-Commissars.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Ulmann erhält für 4 Wochen und Hecht für 14 Tag Urlaub.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Laflechere.

Eine Zuschrift des Unterstatthalter Müllers von Zofingen an die gesetzgebenden Räte wird verlesen, die Aenten betreffend.

Borler will der Adresse alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie mag viel Gutes enthalten; aber er wünscht, daß wer uns solche Adressen zusenden will, erst damit ansehe, seine Pflichten zu erfüllen; daß hat dieser Unterstatthalter wenigstens in Rücksicht auf die Postbriefe nicht, die, wie er aus Erfahrung weiß, im Distrikt Zofingen nirgends abgefordert werden.

Muret findet in der Zuschrift ein patriotisches Geschenk, da der Verfasser bis zum Frieden kein Gehalt beziehen will; er verlangt hievon ehrenvolle Meldung.

Diese wird beschlossen.

Die zweite Verlesung des Abänderungsvorschlags der Constitution, welcher den 39. Art. der Constitution aufhebt, (s. Suppl. No. 15. S. 111.) wird vorgenommen.

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei, bemerkt aber, daß auch der 40. Art. zugleich müsse aufgehoben werden. Fuchs wünscht einen Zusatz, nach welchem kein Erdirektor während des ersten Jahres seines Austritts vom Volksziehungs-Directorium zu irgend einer Stelle ernannt werden könne.

Usteri: Mittelholzers Bemerkung ist richtig, aber der Zusatz von Fuchs gehört einerseits gar nicht hieher; die Erwägungsgründe, die die Commission in dem vorliegenden Beschluß aufstellt, können auf keine Weise das begründen, was Fuchs haben will, es müßten also ganz andere aufgestellt werden. Ueberhaupt aber mißbillige ich seinen Vorschlag: warum soll ein Erdirektor überall ein Jahr lang unfähig seyn, der Republik an irgend einer Stelle zu dienen, und was besorgt man? Als Gesandte können sie schon nicht gebraucht werden, weil sie ein Jahr nach ihrem Austritt die Republik nicht verlassen dürfen; und sehr einträgliche Stellen in der Republik werden sie darum nicht erhalten, weil wir keine solche haben können.

Fuchs verlangt nun Rückweisung seines Antrags an die Commission, wenn derselbe hier nicht an seiner Stelle gemacht ist.

Lüthi v. Sol. unterstützt die Rückweisung an die Commission; er bemerkt, daß im 36. und 41. Art. der Constitution einige Worte, welche auf die im Senat sitzenden Erdirektoren sich beziehen, ebenfalls zurückgenommen werden müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## D r u c k f e h l e r

im Supplement No. XV. vom 8. Weinmonat.

- Seite 113. Spalt 1. Zeile 19 von unten, statt zaudern, gleichwie dasselbe, lies sondern gleichwie das holde
- = 113. Sp. 1. Z. 9 von unten, statt daß durch die, lies daß die
- = = = = Z. 4 v. unten, müssen die Worte: als es jetzt theilen, dünkt mich lächerlich, durchgestrichen werden.
- = = = 2. Z. 9 von unten, statt erschlichten, lies erschlichen.
- = 114. Sp. 1. Z. 11. lies: als des Volks theure Hoffnung und Wünsche, als seine Beschützer.
- = = = = Z. 14 statt Handhaben, lies handhaben.
- = 115. = 2. Z. 16 von unten, statt die, lies wir.
- = 119. = 1. Z. 11. lies Andere sagen.
- = = = = Z. 3 von unten, lies Feinde.
- = = = 2. Z. 9. lies macht.
- = = = = Z. 14. statt und, lies nur.
- = = = = Z. 23. statt ihre, lies seine.
- = = = = Z. 4 von unten, lies so gleichförmig.
- = 120. Sp. 1. Z. 18. lies vermehren will.
- = = = 2. Z. 11. statt am, lies im.